

schwur, daß er in Sachen, das peinliche Gericht betreffend, fleißig aufmerken wolle, Klag, Antwort, Argwohn, Verdacht oder Beweisung, auch die Bergicht (Geständnis) des Gefangenen und was gehandelt wird, treulich aufschreiben, verwahren und, so es not tut, verlesen, auch darin keinerlei Gefährde suchen, noch brauchen, sondern, daß er Kaiser Rudolfs des Andern und des hl. römischen Reichs Gerichtsordnung soviel ihn berühre, halten werde.

War niemand da von der Blutsverwandtschaft, der die peinliche Klage anhub, so erkannte und begehrte das Gericht zuerst einen Fürsprecher und zwei Räte, welche im Namen der Herrschaft die Anklage erhoben; desgleichen aber erhielt auch der Peinlichangeklagte einen Fürsprecher und zwei Räte. Begab sich der Fall, daß ein Totschlag berichtet wurde und die Verwandtschaft des Entleibten die Klage führte und der Totschläger nicht vor Recht stehen wollte, so befahl der Landammann dem geschworenen Landwaibel, den Gerichtsring zu öffnen und zu drei Seiten, gegen Sonnenaufgang, gegen Mittag und Mitternacht laut und öffentlich den Totschläger mit Namen zu rufen, also: „N. N. komm und gib Antwort auf diese Klag, auf den Totschlag, den du begangen hast an N. N. und hab frei und sicher Geleit zu den Rechten, bei den Rechten und von den Rechten.“ Drei solcher Rufe mußte der Landwaibel tun und nach denselben den Gerichtsring offen lassen und warten ungefähr eine Viertelstunde, ob der antwortende Teil das Recht wolle „verstehen“. Kam in dieser Zeit niemand, so wurde der Gerichtsring wieder geschlossen durch den Waibel und das Recht (Gerichtsverhandlung) hatte seinen Fortgang. Der arme Sünder erhielt, wie gesagt, einen Fürsprecher, welcher auf die Klage der Verwandtschaft, sofern diese selbst die Klage führte, oder des Fürsprechers der Herrschaft (Staatsanwalt), der sonst die peinliche Klage anzustellen hatte, antworten mußte. Am Schlusse der Verhandlung bat der Fürsprecher des armen Sünders um ein gnädiges Urteil. Lautete dasselbe auf Tod und brach der Landammann den Stab, so erhob sich der Fürsprecher des armen Sünders und bat, daß es ihm erlaubt sein möchte, bei der Herrschaft um Gnade und Milderung des Urteils anzuhalten, daß sie dem armen Sünder das Leben schenken und sich des Wortes Christi erinnern möchte, Gott wolle nicht den Tod des Sünders, sondern daß er lebe und sich bekehre.

Das Gericht am Eschnerberg wurde zu Rosenbergs an offenem Platze und zu Baduz an einem offenen Platze dieses Ortes, bei der großen Linde gehalten. Außer den Parteien